

# MASKEN- & BRAUCHTUMSORDNUNG

- RICHTLINIEN FÜR HÄSTRÄGER -

## DER NARRENZUNFT KIBLEGGER HUDELMALE E.V.

- Stand 30. April 2016 -

### Präambel:

*Die Narrenzunft Kiblegger Hudelmale e.V. pflegt und fördert in gemeinnütziger Weise heimatliche Bräuche, wertvolle Überlieferungen und kulturelles Leben in der Gemeinde.  
Zur Wahrung dieser Bräuche werden folgende Richtlinien - die für alle Mitglieder der „Narrenzunft Kiblegger Hudelmale e.V.“ verbindlich sind - erlassen:*

### Inhalt:

- § 01 Beschreibung der Häsgruppen
- § 02 Mitgliedschaft
- § 03 Alter
- § 04 Häser
- § 05 Laufbündel
- § 06 Tragen von Maske und Häs
- § 07 Hästabtauben
- § 08 Ahndung bei Regelverstößen
- § 09 Haftung
- § 10 Mitgliedsbeiträge
- § 11 Mitgliederpflichten / Arbeitseinsätze
- § 12 Inkrafttreten der Masken- und Brauchtumsordnung

### § 01 Beschreibung der Häsgruppen

Die Originalmasken und Häsgruppen der Narrenzunft Kiblegger Hudelmale e.V. tragen folgende Namen:

#### a) Schnarragages (Einzelfigur) mit 2 Waibeln (Wächter):

- Blecherne Schandmaske, deren lange Nase spitz ausläuft und an deren äußerstem Ende eine kleine Glocke hin und her schwingt. Die Eselohren sind angeschweißt. Gehalten wird diese Larve durch zwei sich auf dem Hinterkopf überkreuzende Eisenbänder, die ein Vorhängeschloß verbindet.
- Büßergewand, bestehend aus einer leinenen graufarbenen Hose und gleichfarbigem Kittel, der mit kleinen Schellen besetzt ist.
- Stall-Laterne mit brennender Kerze.
- Die zwei Waibel begleiten den Schnarragages mit ihren Hellebarden durch den Umzug.



## b) Das Hudelmale

Es ist die beherrschende Figur und erinnert an das vor über 300 Jahren durch Fasnetsumtriebe bekannt gewordene Hudelmannsgesinde. Das Häs besteht aus folgenden Teilen:

- Holzlarve mit weinrotem Goller,
- grüner Filzhut mit Fuchsschwanz und Perücke,
- weinrote Hose mit 3 olivgrünen Streifen an den Beinenden,
- olivgrüner Kittel mit 3 weinroten Streifen an den Ärmeln,
- schwarzer Bauchriemen („Gschell“) mit 7 bronzefarbenen Glocken / Schellen verschiedener Größe. Die Glocken werden nach vorne getragen.
- ggf. Beutel rot oder grün für Bonbons („Guazle“),
- Haselnussstecken mit drei Fuchsschwänzen,
- schwarze oder braune Handschuhe,
- schwarze oder braune Schuhe.

## c) Das Reitenderle

Es erinnert an die hier ansässige Edelfrau von Schönau, die als „schwäbisches Reitenderle“ ihre Zeitgenossen im 16. Jahrhundert oft genarrt hat. Das Häs besteht aus:

- Holzlarve (stolzes Frauengesicht),
- rote Larvenhaube, mit kleinen Schellen besetzt,
- weinroter spitzer Hut mit gelben Bändern, von dem nach hinten ein gelber Schleier herabfällt,
- blauer Kittel, an dem ein rotgezacktes Schultertuch hängt, das mit kleinen Schellen besetzt ist,
- blaue Reithose,
- hölzerne Pferdeattrappe,
- Reiterstiefel mit roten Stulpen,
- Braune oder schwarze Stiefeln, die bis zur Reithose reichen,
- weiße Handschuhe.

## d) Der Grundholde

Er zeigt die fastnächtlich verkehrte Welt, nämlich den Bauern als Herrn. Die Grundholden feierten in der Herrschaft Kiblegg noch bis ins 19. Jahrhundert die Fasnet mit. Sie tragen ein prächtiges Rokokogewand, das auf unsere oberschwäbische Barock- und Rokokolandschaft hinweisen soll. Sein Häs besteht aus:

- Holzlarve
- braunes Hütchen (Barett),
- weiße Leinenhose, mit Blumenornamenten in Rokokomedallions bestickt,
- schwarze Halbschuhe mit silberner Schnalle (Trachtenschuhe),
- grüne Weste,
- Spitzenjabot,
- senffarbene Jacke (Bratenrock) mit Spitzenrüschen,
- weißer Bauchriemen mit 7 großen Stahlschellen (Schellen werden nach vorne getragen!),
- weißer geflochtener Korb mit Schoko-Goldtaler zum Verteilen,
- weißer Sonnenschirm,
- weiße Handschuhe.



### e) Der Zunftrat

Er trägt ein Häs der Schreiber und Kaufleute der Vogtei um das Jahr 1800 bestehend aus

- Frack,
- „Käferweste“ orange-grün gestreift,
- Spitzenjabot,
- Kniebundhose mit weißen Kniestrümpfen,
- beiger Frack,
- Zylinder,
- grüner Regenschirm,
- schwarze Halbschuhe mit silberner Schnalle,
- weiße Handschuhe.

Die Damen im Zunftrat tragen

- statt der Hose einen weinroten Rock,
- statt dem Frack eine Weste,
- einen niedrigen Hut,
- schwarze Stiefel.

### f) Narrensamen (Mädchen und Buben):

Für unseren „Narrasoma“, die Kleinhudler, wurde das Hudelhäs etwas abgeändert:

Sie tragen keine Maske, sondern eine kleine rote Kapuze mit Fuchsschwanz, ebenso ein kleineres "Gschell" und einen Stock mit 1-2 Fuchsschwänzen.

Auch beim Reitenderle wurde das Häs für den Narrensamen abgeändert: Wie die Kleinhudler tragen sie keine Maske, sondern nur ein kleine rote Larvenhaube ohne Schleier und Spitzhut, ebenso ein kleineres Holzpferdchen.

In Bezug auf Schuhwerk und Handschuhe können beim Narrensamen Zugeständnisse gemacht werden, sofern sie das Erscheinungsbild der Gruppe nicht stören. Der Narrensamen springt immer von den Originalmasken getrennt, möglichst vor einem Klangkörper. Damit soll er zum einen die Möglichkeit haben, sich bei den Zuschauern besser in Szene zu setzen, zum anderen ist er vor Unfallgefahren geschützt. Eltern können mit ihren Kindern zusammen bei der Gruppe „Narrensamen“ an den Narrensprüngen teilnehmen.

### g) Die Hudelmusik

Die Hudelmusik besteht aus Mitgliedern des Kißlegger Musikvereins. Sie marschieren mit Hose, Jacke und Hut des Hudelmale, ohne Maske und Gschell.



## § 02 Mitgliedschaft

Jeder Maskenträger muss Mitglied der Zunft sein.

Die Mitglieder unterstützen die Bestrebungen der Zunft zur Erreichung des in der Präambel festgelegten Zweckes nach besten Kräften. Die aktiven Mitglieder im Besonderen dadurch, dass sie sich im Häs und unter der Maske einwandfrei benehmen, weder unverantwortlichen Unfug treiben, noch die Fasnet als Austobungsfeld erotischer Gefühle betrachten. Das Mitglied unterstützt den Zunftrat mit Arbeitseinsätzen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung der aktiven Mitglieder hat den Ausschluss aus der Zunft zur Folge. Die Mitglieder sind verpflichtet, zunfteigenes Vermögen schonend zu behandeln. Jeder mutwillige oder durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schaden ist vom Schädiger in voller Höhe zu ersetzen.

Der Aufnäher mit der Häsnummer ist Eigentum der Zunft, dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft unaufgefordert abzutrennen und dem zuständigen Zunftrat (Häswart) zu übergeben.

## § 03 Alter

Maskenträger müssen

- a) im laufenden Kalenderjahr der jeweiligen Fasnetssaison 12 Jahre alt werden oder größer als 160 cm sein (Ausnahmen sind zugelassen sofern der Zunftrat zustimmt).
- b) wenn sie noch unter 18 Jahre alt sind, die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Erziehungsberechtigten vorlegen.

Das Häs ohne Maske kann auch von Mitgliedern unter 14 Jahren („Narrasoma“) getragen werden.

Die Aufsicht von Minderjährigen an Zunftveranstaltungen obliegt den Erziehungsberechtigten selbst oder eines dazu von den Eltern gesondert bevollmächtigten volljährigen Zunftmitglieds.

## § 04 Häser

Häser und Masken dürfen nur von den Beauftragten der Zunft hergestellt und über den Häswart erworben werden.

Maskenschnitzer, Schneider, Schneiderinnen bzw. Schneiderei sowie Stickerin oder Stickerei müssen vom Zunftrat bestellt sein. Selbstgeschneiderte Häser sind dem Häswart vorzuführen. Er entscheidet über die Zulassung. In Zweifelsfällen entscheidet der gesamte Zunftrat.

Nachahmungen der Maske werden nicht anerkannt. Es dürfen nur die Orden der Narrenzunft und der jeweiligen Fasnetsaison am Häs angebracht sein (gilt auch für Zunfträte - Häser sind keine Alteisensammlung !!)

Es dürfen keine Veränderungen an der Maske und am Häs vorgenommen werden. Das Häs muss entsprechend der festgelegten Häsbeschreibung getragen werden. Maske und Häs sind stets in sauberem Zustand zu halten. Um ein Ausbleichen zu verhindern, dürfen Häser nicht in der Waschmaschine gewaschen, sondern müssen gereinigt werden.

Am Hästabtauben beanstandete Teile sind innerhalb eines Jahres auszutauschen.

Für alle Schäden an Maske und Häs haftet der Träger.



### **Kaufhäser:**

- a) Bei Abschluss des Kaufvertrags sind 50% des Kaufpreises fällig. Der Rest ist bei Abholung der Maske bzw. des Häs beim Zeugmeister zu bezahlen. Bis zur vollständigen Bezahlung bleiben Maske nebst Häs Eigentum der Narrenzunft!
- b) Besitzt ein Hästräger mehr als ein Häs, so kann für jedes weitere ein weiterer Laufbändel erworben werden.

Vor dem Weiterverkauf von Häs und Maske muss der beabsichtigte Verkauf dem Häswart gemeldet werden. Dieser ermittelt den Zeitwert und den Wiederverkaufswert. Die Zunft hat das erste Rückkaufsrecht für Masken und Häser. Bei Ausscheiden aus der Zunft ist jeder verpflichtet, das Häs gegen angemessene Entschädigung der Zunft zum Kauf anzubieten. Der Verkauf erfolgt nur an Vereinsmitglieder. Eine Veräußerung an Dritte ist nicht erlaubt. Weiterverkaufte Masken und Häser, die dem Häswart nicht gemeldet sind, werden automatisch gesperrt und erhalten keinen gültigen Laufbändel.

### **Leihhäser:**

Die Narrenzunft Kiblegger Hudelmale e.V. möchte einen Fundus an Leihhäsern aufbauen, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, bei unserer Kiblegger Fasnet „im Häs“ aktiv mitzumachen. Wer bis spätestens zum 18. Lebensjahr und während seiner Schul- oder Ausbildungszeit in die Zunft eintritt, der kann bis längstens zum 21. Lebensjahr ein Häs leihen.

Für alle anderen Neumitglieder gilt: Ein Häs kann maximal für 2 Jahre geliehen werden. Dann muss ein eigenes Häs gekauft werden. Im Zweifel entscheidet der Zunftrat über die maximale Leihdauer. Die Leihhäser sind sorgfältig zu behandeln. Die Leihhäser sind nach Ende der Fasnet an einem festgesetzten Tag in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Nähere Bestimmungen werden in einem Leihvertrag zwischen Narrenzunft und Ausleiher geregelt.

Maske und Häs können vom Besitzer ausgeliehen werden. Der Ausleiher muss aktives Zunftmitglied sein. Der Ausleiher muss sich beim Zunftrat melden und durch diesen sich über die Masken- und Brauchtumsordnung belehren lassen.

### **Bestimmungen zum Zunftratshäs:**

Das Zunftratshäs ist Eigentum der Narrenzunft Kiblegger Hudelmale e.V, diese werden auf Dauer an die aktiven Zunfträte verliehen.

Die sonstigen Bestandteile des Häses (Kniestrümpfe, Schuhe, Handschuhe, Krawatte, Narrenkappe) sind vom Zunftrat selbst anzuschaffen. Zunfträte, die von ihrem Amt zurücktreten, geben ihre Zunftratszeichen an ihre Nachfolger ab.

## **§ 05 Laufbändel**

Ein Häs darf nur tragen, wer einen, beim Hästabtauben zu erwerbenden, jährlich wechselnden Laufbändel, besitzt (außer Zunftratshäs), welcher der Häsnummer (Aufnäher) zugeordnet ist.

Der Laufbändel gilt nur für eine Fasnetszeit und ist gut sichtbar an der linken Seite der Maske, zu befestigen. Es ist nur der aktuelle Laufbändel an der Maske zu tragen. Nach der Fasnet (1 Saison) hat er seine Gültigkeit verloren.

Wer ohne gültigen Laufbändel angetroffen wird, wird durch den Zunftrat verwarnt und nach Hause geschickt.

Im Wiederholungsfall erfolgt, wegen Mißachtung der Masken- und Brauchtumsordnung, vorübergehende Abnahme des gültigen Maskenbändels; bei Notwendigkeit wird der Ausschluß aus der Zunft beantragt.



## § 06 Tragen von Maske und Häs

Die Maskenträger haben stets in geordnetem Häs aufzutreten und bei offiziellen Auftritten die dazugehörigen Utensilien mitzuführen. Jegliches Abwandeln der Originalhäser (Beispiele: Gschell verkehrt herum, artfremde Kopfbedeckungen) ist untersagt.

Masken und Häs dürfen in ihrem Charakter nicht geändert werden, d.h. Schnuller, Schoppenflaschen, Teddybären und ähnliche „Ausschmückungen“ haben weder an der Maske noch am Häs etwas verloren.

Neben der offiziellen Narrenkappe, die eigentlich jeder Hästräger haben sollte, können, möglichst in den Zunftfarben, gestickte oder gehäkelte Kappen getragen werden.

Vom Hästräger wird erwartet, dass er an allen Veranstaltungen teilnimmt, die im Narrenfahrplan angekündigt sind.

Das Tragen des Narrengewandes ist kein Freibrief. Grober Unfug, Körperverletzung und Sachbeschädigung durch unsachgemäßen Gebrauch von Hudelstecken, Reitenderle-Pferdle, Grundholde-Schirm usw., Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung sind streng verboten und vom Hästräger selbst zu verantworten. Die Zunft übernimmt keine Haftung.

Während der offiziellen Auftritte hat jeder Narr die Maske vor dem Gesicht zu behalten. Das Narrentreiben außerhalb der offiziellen Auftritte in Straßen und Lokalen ist sehr erwünscht; auch dabei soll die Maske vor dem Gesicht bleiben, um das Rollenspiel mit dem Zuschauer zu ermöglichen.

Maske und Häs dürfen nur bei Veranstaltungen der Zunft und bei den von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen getragen werden.

Vom Gumpala Dunschtig bis Fasnets-Zeischdig dürfen die Narrenhäser in Kiblegg auch in der Öffentlichkeit und bei Bällen der heimischen Gastronomie getragen werden, vorausgesetzt die Zunft hat keine eigene Veranstaltung.

### Verhalten bei sonstigen Veranstaltungen:

Während einer Saalveranstaltung hat der Hästräger ein ordentliches Erscheinungsbild zu wahren, d.h. der Häskittel bleibt geschlossen. Beim Aufenthalt in einer Gaststätte vor oder nach einem Narrensprung kann davon abgesehen werden, sofern ein offizielles Zunft-T-Shirt oder Zunft-Sweatshirt getragen wird.

Masken und Häs dürfen bei anderen Veranstaltungen nur getragen werden, sofern sich Gruppen von mindestens fünf aktiven Zunftmitgliedern ergeben. In diesem Fall muss die Zustimmung des Zunftmeisters oder eines Vize-Zunftmeisters eingeholt werden. Es entfällt der Versicherungsschutz der Zunft. Einer der Maskenträger hat die Verantwortung zu übernehmen. Bei zunft eigenen Veranstaltungen entfällt dieser Passus. Zunftveranstaltungen haben Vorrang!

Die Teilnahme an Freinächten ist erst mit Erreichen der Volljährigkeit gestattet oder in Begleitung eines Erziehungsberechtigten.

### Verhalten bei Narrensprüngen:

Der Hästräger ist verpflichtet am Narrensprung teilzunehmen. Er hat sich rechtzeitig am Aufstellungsplatz einzufinden. Späteres „Einhudeln“ ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, einen Narrensprung im Häs vom Straßenrand aus zu verfolgen und so überhaupt nicht am Narrensprung teilzunehmen. Die Gruppe wirkt nur, wenn sie geschlossen auftritt. Sie darf während des Umzugs nicht verlassen werden.

Es spricht grundsätzlich nichts dagegen, einen Narrensprung anzuschauen, bis man selbst aktiv am Umzug teilnimmt, jedoch soll dies am Beginn des Narrensprunges - unmittelbar beim Aufstellungsplatz - geschehen.

Wird ein Maskenträger bei einem Narrensprung in einen Unfall verwickelt, so hat dieser umgehend eine verantwortliche Person (Zunfttrat) zur Unfallaufnahme heranzuziehen. Der Unfall muss unverzüglich dem Zunftmeister gemeldet werden!



Der Name „Narrensprung“ stammt aus den Wörtern „Narr“ und „springen“ - also Hästräger die sich mit hüpfendem oder springendem Schritt vorwärts bewegen. Damit dieser Vorgang auch positiv auf die Zuschauer wirkt, ist das „händchenhaltende Spaziergehen“ zu vermeiden.

Folgendes Fehlverhalten wird von Zunfträten als Verstoß gegen unsere Maskenordnung geahndet:

- Abnahme der Maske während des Narrensprungs - nur im Notfall erlaubt.  
Beim Lüften der Maske soll der Maskenträger unerkannt bleiben.  
Nach Möglichkeit hat dies hinter den Zuschauern zu geschehen.
- Behältnisse zur Aufbewahrung von Süßigkeiten oder Backwaren, die während des Narrensprungs verteilt werden, dürfen keine Plastikbeutel sein.
- Beleidigen von Zuschauern.
- Unordentliches Häs.
- Hästräger ohne gültigen Laufbändel.
- Das Beschädigen von Kleidungsstücken.
- Das Belästigen von Zuschauern und Ordnungshütern bei Umzügen:  
Nasse oder in den Dreck gezogene Fuchsschwänze dürfen nicht zum Einsatz kommen. Ebenso ist das gewaltsame Mitzerren von Zuschauern und Ordnungshütern bei Umzügen und das Abreißen von Kopfbedeckungen, Kleidungsstücken, Brillen etc. zu unterlassen.
- das Hinaufklettern an Bäumen und Gebäuden: dies ist wegen der damit verbundenen Gefahren zu unterlassen.
- Trunkenheit.

Bei Zuwiderhandlung gegen die Masken- und Häsordnung wird auf § 3a und § 3b der Satzung in verwiesen.

**Jeder aktive Hästräger ist verpflichtet, Abweichungen von der Häsordnung demjenigen, der verstößt – und ggf. dem Zunftrat – mitzuteilen.**

## § 07 Häsabstauben

Beim jährlich an Dreikönig (06. Januar) stattfindenden Häsabstauben wird der Zustand der Häser und Masken kontrolliert und die Hästräger über ihre Aufgaben und besonderen Rollen sowie über das Verhalten bei offiziellen Veranstaltungen der Zunft unterrichtet.

**Dies ist eine Pflichtveranstaltung !**

## § 08 Ahndung bei Regelverstößen

Bei Verstößen gegen die Maskenordnung sind Zunfträte berechtigt, die Laufbändel abzunehmen und den restlichen Zunftrat über den Verstoß zu verständigen. Dieser ahndet Zuwiderhandlungen bzw. Verstöße gegen diese Maskenordnung mit zeitbegrenzter Sperrung bis zum Ausschluss aus der Zunft.

Der absichtliche Verstoß gegen diese Maskenordnung hat eine fristlose Kündigung der Mitgliedschaft zur Folge. Wer sich ungebührlich verhält oder das Ansehen der Zunft schädigt, dem kann das Leihhäs oder der Laufbändel entzogen werden.

Des Weiteren wird auf §3a und §3b der Satzung verwiesen.



## § 09 Haftung

Jeder Maskenträger haftet persönlich für entstandene Schäden.  
Die Zunft empfiehlt deshalb jedem Hästräger den Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung.

## § 10 Mitgliedsbeiträge

Es wird zwischen der aktiven und passiven Mitgliedschaft unterschieden. Nur eine aktive Mitgliedschaft berechtigt zum Tragen von Häs und Maske.

**Es wird darauf hingewiesen, dass ein Häs (mit oder auch ohne Maske) nur mit aktuell zugewiesenem Laufbändel in der Öffentlichkeit getragen werden darf, welcher beim Häsabstauben vergeben wird.**

Die Mitgliedschaft kann auch probeweise über eine Gebührenpauschale für Leihhäser der Narrenzunft geregelt werden.

Für mögliche Neumitglieder kann für ein oder wenige Umzüge ein Probehudeln gesondert genehmigt werden.

Über die Höhe und detaillierte Form der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.  
**Die Beitragsregelung wird als Anlage zur Maskenordnung geführt.**

Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge, Häsliehgebühren und Fahrtkostenanteile werden beim Austritt aus der Narrenzunft nicht erstattet.

Der Hästräger hat für eine rechtzeitige Bezahlung der fälligen Beiträge zu sorgen oder ein SEPA-Lastschriftmandant zu erteilen. Der Narrenzunft durch Lastschriftückgabe der Bank entstandene Kosten sind vom Hästräger zu bezahlen.

## § 11 Mitgliederpflichten / Arbeitseinsätze

Jeder aktive Hästräger mit abgestaubtem Häs (also alle Maskenträger ab 12 Jahre) verpflichtet sich, die Zunft freiwillig und unentgeltlich mit einem vollwertigen Arbeitseinsatz zu unterstützen. Dieser umfasst mindestens 5 Arbeitsstunden pro Jahr und wird zur entsprechenden Aufteilbarkeit mit 5 Punkten bewertet. (z.B. Abzeichenverkauf, Bewirtungen, Dekorationen usw.)

Art und Umfang der Arbeitseinsätze werden vom Zunfttrat festgelegt.

Dabei sind für Mitglieder geeignete Arbeitseinsätze vom Zunfttrat vorzugeben. Die Einteilung erfolgt beim Häsabstauben, die Kontrolle über die Erbringung bis zum Jahresende.

Der Zunfttrat kann in ereignisreichen Jahren (z.B. Landschaftstreffen) beschließen, dass mehr als ein Arbeitseinsatz zu leisten ist. Dies ist vorab in einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Ist das Zunftmitglied verhindert, so sorgt er selber um adäquaten Ersatz.

Für jeden nicht geleisteten Arbeitseinsatz wird der Jahresbeitrag um 50 € angehoben; bei Teilleistung entsprechend anteilig.





## § 12 Inkrafttreten der Masken- und Brauchtumsordnung

Die vorliegende Masken- und Brauchtumsordnung ist in der Mitgliederversammlung vom 30. April 2016 beschlossen worden und tritt am 1. Mai 2016 in Kraft.  
Alle früheren Masken- und Brauchtumsordnungen treten hiermit außer Kraft.

Kißlegg, 30. April 2016

---

*Hansjörg Schuwerk, Zunftmeister*

---

*Markus Veser, Zunftschreiber*

